

wir schon früher hervorgehoben¹; jetzt ist noch auf etwas anderes hinzuweisen. Vom Herbst des Jahres 1010 an bemerken wir in den von GA geschriebenen Urkunden gewisse Wendungen, die den italienischen Diplomen eigenthümlich sind. So in St. 1540 die bekannte Formel der italienischen Schutz- und Bestätigungsbriefe 'Precipientes itaque iubemus' u. s. w., so in St. 1541. 1543. 1544. 1553 die italienische Corroborationsformel 'Quod ut verius credatur' u. s. w., in der überdies der Ausdruck 'propriis manibus roborantes' auf die mittelbare oder unmittelbare Einwirkung einer Vorurkunde aus der Zeit eines Doppelkönigthums² hinweist. Finden sich nun überdies insbesondere in den Arengen, aber auch in anderen Theilen mancher von GA geschriebener Urkunden (St. 1540. 1542 und ganz besonders St. 1565) Ausdrücke und Wendungen, die ganz ähnlich in den von Eb. A verfassten italienischen Diplomen wiederkehren, während dann daneben andere Ausdrücke und Wendungen sich völlig in dem Geleise der dem GA geläufigen und uns aus zahlreichen Stücken bekannten Redeweise bewegen, so sind diese Erscheinungen wohl nur damit zu erklären, dass GA sich, wie früher an EC, so nach dessen Rücktritt ausser an Erich auch an Eb. A angelehnt und von diesem verfasste oder geschriebene Urkunden als Muster für seine eigenen Dictate benutzt hat³. Dann aber muss angenommen werden, dass Eb. A, wiewohl wir kein von ihm herrührendes Diplom aus der Zeit vor dem Frühjahr 1012 besitzen, doch schon früher, und zwar mindestens anderthalb Jahre vorher in den Dienst der Kanzlei getreten sei, eine Annahme, die um so weniger von der Hand gewiesen werden kann, als zufällig nicht eine italienische Urkunde Heinrichs aus diesen anderthalb Jahren auf uns gekommen ist, während doch gewiss nicht geglaubt werden kann, dass die Thätigkeit der italienischen Kanzlei eine so lange Zeit hindurch völlig geruht habe⁴, und überdies die Einwirkung italienischer

1) N. A. XXII, 156 N. 4. 2) Wido's und Lamberts oder Hugo's und Lothars oder Berengars und Adalberts. 3) Vgl. auch unten S. 429 N. 3. 4) Ueberhaupt schlage ich, wie ich bei dieser Gelegenheit doch bemerken möchte, die Zahl der uns verlorenen Urkunden nach allen gemachten Erfahrungen weit höher an, als Stumpf (Reichskanzler I, 15) gethan hat; und wenn ich auch selbstverständlich mit ihm die thöricht übertriebenen Schätzungen des R. von Lang verwerfe, so glaube ich doch ebensowenig mit Stumpf, dass der 'Hauptbestandtheil der gesammten urkundlichen Ausfertigungen der kaiserlichen Kanzlei älterer Zeit im wesentlichen erhalten sei'. Einmal haben wir überhaupt keine Vorstellung davon, wie viel Urkunden an Laien ge-